



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0412/2022		Datum: 28.11.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag Crowdfunding "Soziales Kapital nutz- und sichtbar machen"</b>			
Gremienweg:			
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Die Etablierung einer Crowdfunding-Plattform im Internetauftritt der Stadt Koblenz bietet eine kostengünstige Gelegenheit, das Spenden, das Sponsoring und die Förderung von durch die Stadt Koblenz zu finanzierenden Projekten weiterzuentwickeln. Inwieweit sie auch das Potenzial hat, finanzielle Ressourcen in der Stadt und in der Region zu vervielfältigen, ist nach Ablauf einer festzulegenden Frist zu evaluieren.

Bereits jetzt ist in der Stadt Koblenz die Kultur des Spendens für städtische Projekte lebendig, wie anhand des bei nahezu jeder Stadtratssitzung zu beschließenden Tagesordnungspunktes „Annahme von Zuwendungen“ ersichtlich ist.

Die Sparkasse Koblenz hat bereits die bekannte Crowdfunding-Plattform „www.heimatlieben.de“ installiert, daher sollte eine eigene Crowdfunding-Plattform im Internetauftritt der Stadt Koblenz nicht konkurrierend auch für Projekte von örtlichen wie regionalen Institutionen, Vereine und (kommunalen) Unternehmen werben.

Vor dem Hintergrund steuer- und abgabenrechtlicher Fragestellungen ist städtischerseits von einem gegenleistungsbasierten (kreditbasiertem) Crowdfunding abzusehen. Eine Spende muss ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils an einen begünstigten Zuwendungsempfänger im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG gegeben werden und die Spendenmotivation im Vordergrund stehen. Die Unentgeltlichkeit ist für die Spende und damit für den Spendenabzug nach den §§ 10b EStG, 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG, 9 Nummer 5 GewStG konstitutives Merkmal. Die steuerliche Entlastung der Spende ist nur gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich fremdnützig, d. h. zur Förderung des Gemeinwohls, verwendet wird. Ein Spendenabzug ist daher ausgeschlossen, wenn die Ausgaben des Zuwendenden zur Erlangung einer Gegenleistung durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden, ohne dass der Vorteil unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss. Eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche“ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus, denn auch im Falle einer Teilentgeltlichkeit fehlt der Zuwendung insgesamt die geforderte Uneigennützigkeit (vgl. BFH-Urteil vom 02.08.2006, XI R 6/03).

Kreditbasiertes Crowdfunding ist in rechtlich zulässiger Weise ausschließlich über ein Kreditinstitut möglich<sup>1</sup>. Das Potential zur Vervielfältigung finanzieller Ressourcen ist städtischerseits bei dieser Art des Crowfundings somit nicht gegeben.

<sup>1</sup> Gemäß § 85 Abs. 4 GemO dürfen Kommunen keine Bankunternehmen errichten, folglich auch mit Dritten keine Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes betreiben.

Die Verwaltung wird jedoch ab dem kommenden Jahr eine Crowdfunding-Plattform auf der Internetseite der Stadt Koblenz einrichten, welche ausschließlich als spendenbasiertes Crowdfunding für durch die Stadt Koblenz zu finanzierende Projekte dient.

Das bisherige Zuwendungsannahmeverfahren (Prüfung auf Vereinbarkeit mit § 94 Abs. 3 GemO, Vorlage an den Stadtrat zur Entscheidung über die Annahme und anschließende Anzeige bei der Aufsichtsbehörde) bleibt unberührt.

**Historie:**

Stadtrat 24.03.2022, TOP 33, AT/0030/2022 und ST/0026/2022

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine